

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1952

Nummer 34

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
5. 8. 52	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35)	151
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen	
	B. Bezirksregierung Arnsberg	
28. 7. 52	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über den Handel mit Vieh an Markttagen in Dortmund	151
29. 7. 52	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Trichomonadenseuche im Kreise Brilon	151
	C. Bezirksregierung Detmold	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf	
23. 7. 52	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Furter Moor“ in der Gemeinde Langenfeld, Rhein-Wupper-Kreis	152
26. 7. 52	Verordnung über das Naturschutzgebiet Ohligser Heide im Stadtkreis Solingen	152
28. 7. 52	Zwischenfestsetzung der Ortslöhne für den Bezirk des Oberversicherungsamts Düsseldorf	153
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster	

Teil I Landesregierung

1952 S. 151
berichtigt durch
1952 S. 166

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35).

Vom 5. August 1952.

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) wird verordnet:

Die Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen finden am Sonntag, dem 9. November 1952 statt.

Düsseldorf, den 5. August 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten:
Dr. Sträter.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 151.

Teil II Andere Behörden

B. Bezirksregierung Arnsberg

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über den Handel mit Vieh an Markttagen in Dortmund.

Auf Grund der §§ 17 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) wird mit Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Gemeindebezirk Dortmund ist der gewerbsmäßige Handel mit Klauenvieh an den Tagen, an denen Klauenviehmärkte abgehalten werden, außerhalb des Marktplatzes verboten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden auf Grund des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nord-

rhein-Westfalen in Kraft. Meine Anordnung vom 17. 7. 1914 sowie sonstige entgegenstehende Anordnungen treten hiermit außer Kraft.

Arnsberg, den 28. Juli 1952.

Der Regierungspräsident:
Biernat.

— GV. NW. 1952 S. 151.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Trichomonadenseuche im Kreise Brilon.

Im Kreise Brilon ist die Trichomonadenseuche bei Rindern amtierärztlich festgestellt worden. Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 589) und der Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Deckinfektionen der Rinder vom 29. 12. 1937 (RGBl. 1938, S. 11) ordne ich gemäß § 3 (1) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern über die Bekämpfung der Deckinfektionen der Rinder vom 18. 1. 1938 (RMBl. i. V. S. 167) für das gefährdete Gebiet folgendes an:

§ 1

Die verseuchten und gefährdeten Rinderbestände sind nach den Vorschlägen des beamteten Tierarztes der tierärztlichen Einzeluntersuchung, Behandlung und laufenden Überwachung zu unterwerfen.

§ 2

Bis zum Abschluß der beschleunigt vorzunehmenden tierärztlichen Einzeluntersuchung ist in den verseuchten und gefährdeten Rinderbeständen der Deckbetrieb verboten.

§ 3

Für die verseuchten Rinderbestände gelten die in den §§ 5—12 der oben bezeichneten Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. 1. 1938 enthaltenen Vorschriften.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Arnsberg, den 29. Juli 1952.

Der Regierungspräsident:

Im Auftrage: Dr. Springer.

— GV. NW. 1952 S. 151.

D. Bezirksregierung Düsseldorf

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Further Moor“ in der Gemeinde Langenfeld, Rhein-Wupper-Kreis.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des RNG. vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der § 7 Abs. 1, 5, 6 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet „Further Moor“ in der Gemeinde Langenfeld, Rhein-Wupper-Kreis, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 40,8388 ha und umfaßt im Ortsbezirk Langenfeld, Gemarkung Immigrath, die Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 57/20 und 38/20.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und in einer Katasterhandzeichnung 1:2500, die bei der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf niedergelegt sind, rot eingetragen.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei:

- a) der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf,
- b) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, M.Gladbach,
- c) der unterzeichneten Höheren Naturschutzbehörde in Düsseldorf,
- d) der Unteren Naturschutzbehörde in Opladen,
- e) dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz- und Landschaftspflege in Wuppertal,
- f) dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Opladen.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) Bäume und Gehölze auch außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen;
- c) Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, für ihren Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baubehördlichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt des Blockbaches auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- h) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten;
- i) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Kraftfahrzeuge außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- j) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- (1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- (2) die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß bei beabsichtigter Durchführung von Arbeiten (Holzeinschläge, Durchforstung, Aufforstung u. a. m.) die Genehmigung unter Angabe von Flurparzellen-Nr. und Beschreibung der Arbeiten für das jeweilige Forstwirtschaftsjahr zum 1. 10. j. J. oder 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist;
- (3) die Maßnahmen zur Pflege von Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der Höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Gegen die Entscheidung gemäß § 5 (1) ist die Beschwerde bei der Obersten Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung möglich.

§ 6

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Mit dem gleichen Tag verliert meine Verordnung vom 29. Juli 1937 (Reg.Amtsblatt Nr. 32 vom 7. 8. 1937) ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 23. Juli 1952.

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung: Sch w i d d e n.
— GV. NW. 1952 S. 152.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Ohligser Heide im Stadtkreis Solingen.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der § 7 Abs. 2, 5, 6 und § 17 der Durchführungsverordnung vom

31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet Ohligser Heide im Stadtkreis Solingen wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 127,6295 ha und umfaßt die Distrikte 50 (einschl. Flur 1, Parzelle 23), 51, 52 (einschl. Flur 1, Parzelle 43), 54 c und f, 55, 56, 58 und 59. Die forstliche Nutzung ist auf einer Fläche von 16,196 ha ausgeschlossen, und zwar in den Distrikten 50 c, 51 g, 54 c, d, e, 55 b, d, e, i und 56 l.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind:

- im Norden die Bundesbahnlinie Düsseldorf—Solingen,
- im Osten die Fluchtlinie der Teichstraße,
- im Süden die Langhansstraße,
- im Westen die Autobahn Köln—Düsseldorf und die Stadtgrenze.

Sie sind in eine Karte 1 : 25 000 und in eine Katasterhandzeichnung 1 : 2000, die bei der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf niedergelegt sind, rot eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei:

- a) der Zentraistelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf,
- b) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, M.Gladbach,
- c) der unterzeichneten Höheren Naturschutzbehörde in Düsseldorf,
- d) der Unteren Naturschutzbehörde in Solingen,
- e) dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Wuppertal-Barmen,
- f) dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Solingen.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) Bäume oder Gehölze auch außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen;
- c) Waldstücke kahlzuschlagen oder zu röden;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, für ihren Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer behördlichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen zu verändern oder zu beschädigen;
- h) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten;
- i) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafttrader außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuerwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- j) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- 1. die regelmäßige Ausübung der Jagd,
- 2. die Nutzung des Distriktes als Freibad,
- 3. das Räumen von Abzugsgräben durch den Nutzungsberechtigten,
- 4. die forstliche Nutzung nach einem Betriebsplan der Forstverwaltung der Stadt Solingen mit Ausnahme folgender in den Karten durch blaue Umrandung kenntlich gemachten Flächen, deren natürlicher Pflanzenbestand zu erhalten ist:
 - a) aus Distrikt 29 Heidemoor und Übergangsmoor, Distrikt 35 Heide, Heidemoor und Übergangsmoor 11, 115 ha,
 - b) aus Distrikt 31 Heidemoor 0,526 ha,
 - c) aus Distrikt 37 Heidemoor, Übergangsmoor und Weiher, aus Distrikt 44 Heidemoor, Übergangsmoor, Weiher, Erlenbruch und Teich sowie aus Distrikt 45 Erlen- und Eichenbruch 4,310 ha,
 - d) aus Distrikt 46 Heide, Heidemoor Bruchwald und verlandende Teiche 3,142 ha.

Unberührt bleiben in den Flächen 1 bis 4 Eingriffe zur Erhaltung des Landschaftsbildes z. B. durch Lichtstellung von Holzbeständen.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der Höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Die Anträge sind gegebenenfalls in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Gegen die Entscheidung gemäß § 5 (1) ist die Beschwerde bei der Obersten Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung möglich.

§ 6

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Mit dem gleichen Tag verliert meine Verordnung vom 10. 11. 1936 (Reg.-Amtsblatt Nr. 47 vom 21. 11. 1936) ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 26. Juli 1952.

Der Regierungspräsident
als Höhere Naturschutzbehörde.
In Vertretung: S c h w i d e n.

— GV. NW. 1952 S. 152.

Zwischenfestsetzung der Ortslöhne für den Bezirk des Obergewerksamts Düsseldorf.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (BGBl. I S. 253) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (BGBl. S. 369) wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1950 gemäß §§ 149, 151 der Reichsversicherungsordnung der Ortslohn — d. i. der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner — für die einzelnen Altersklassen wie folgt festgesetzt:

männlich			weiblich		
unter 16 Jahren	16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	unter 16 Jahren	16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre
DM	DM	DM	DM	DM	DM
2,30	4,40	6,35	1,75	3,35	4,75

Die Zwischenfestsetzung tritt für das Gebiet der Unfallversicherung mit dem 1. Juni 1951, im übrigen mit dem 1. August 1952 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 1952.

Düsseldorf, den 28. Juli 1952.

Obergewerksamt:
Dr. Peters.

— GV. NW. 1952 S. 153.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952

für die Ausgabe A 3,50 DM vierteljährlich,

" " " " B 4,20 DM " "

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

" " " " 24 " 0,40 DM,

" " " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 154.